

Handelsnachrichten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **38 (1931)**

Heft 11

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

in der Spezialkarte No. 908 illustriert. — Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Weißeffekt der Acetatseide bei den illustrierten Produkten infolge der Nachlagerung der Entwickler beeinflusst wird. Als Entwickler wurde nur B-Naphtol und Gelbentwickler C verwendet, weil Toluylendiamin und Phenylendiamin die Acetatseideneffekte nach kurzer Zeit braun färben. Diese Braunfärbung kann allerdings durch kurzes Seifen der entwickelten Ware bei 40–50° C. fast restlos aus der Acetatseide entfernt werden.

Die Spezialkarte No. 897 zeigt das **lichtechteste Direktblau des Handels, Chlorantlichtblau 3GLL**, in der Anwendung auf verschiedene Materialien und in Verbindung mit Produkten, die eine sehr gute Lichtechtheit aufweisen. Chlorantin-

lichtblau 3GLL wird zur Herstellung vorzüglich lichtechter Dekorations- und Kleiderstoffe aus Baumwolle, Viskose, unbeschwerter Seide und aus Baumwolle/Viskose-Geweben empfohlen. Beim Färben von Halbwole oder Halbseide in neutralem oder schwach alkalischem Bade wird die Wole bzw. die Seide von Chlorantlichtblau 3GLL nicht angefärbt, so daß interessante Zweifarbeneffekte hergestellt werden können. Auch gelingt es bei Verwendung von Baumwolle/Acetatseidegeweben, schöne Effektfärbungen herzustellen, da die Acetatseide von Chlorantlichtblau 3GLL vollkommen reserviert wird. Die Färbungen von Chlorantlichtblau 3GLL auf Stückwaren sind für den Weißätzartikel gut geeignet. Die in der Karte angegebenen Misch-Komponenten beeinflussen die Lichtechtheit von Chlorantlichtblau 3GLL nicht.

HANDELSNACHRICHTEN

Schweizerische Aus- und Einfuhr von Seidenstoffen und -Bändern in den ersten neun Monaten 1931:

	Ausfuhr		Seidenbänder	
	Seidenstoffe		Seidenstoffe	
	q	1000 Fr.	q	1000 Fr.
Juli	1,508	7,361	205	852
August	1,708	8,082	235	948
September	1,832	8,989	223	1,006
3. Vierteljahr	5,048	24,432	663	2,806
2. Vierteljahr	4,191	22,105	658	2,849
1. Vierteljahr	4,679	25,535	643	3,059
Januar-September 1931	13,918	72,072	1,964	8,714
Januar-September 1930	16,532	106,142	2,263	11,017

	Einfuhr:		Seidenbänder	
	Seidenstoffe		Seidenstoffe	
	q	1000 Fr.	q	1000 Fr.
Juli	882	2,788	20	169
August	851	2,489	19	173
September	837	2,685	21	167
3. Vierteljahr	2,570	7,962	60	509
2. Vierteljahr	2,425	9,401	82	659
1. Vierteljahr	2,843	10,625	69	589
Januar-September 1931	7,838	27,988	211	1,757
Januar-September 1930	6,812	30,176	214	1,812

Zollertragnisse aus der Einfuhr von Seidenwaren. Die schweizerische Zollverwaltung hat im Jahr 1930, aus der Einfuhr von Seiden und Seidenwaren aller Art, einschließlich Kunstseide, eine Einnahme von vier Millionen Franken erzielt. Dabei entfallen auf die Gewebe ganz oder teilweise aus Seide oder Kunstseide der T.-No. 447b ziemlich genau drei Millionen Franken. Die durchschnittliche Zollbelastung macht 6,87% des Wertes aus gegen 6,14% im Jahr 1929 und 5,44% im Jahr 1928. Die Steigerung ist hauptsächlich auf die Einwirkung des Gewichtszolles auf die zunehmende Einfuhr verhältnismäßig schwerer, aber billiger kunstseidener Ware zurückzuführen.

Herkunftsbezeichnung von Seidenbeuteltuch. Eine deutsche Firma hatte in Italien Seidenbeuteltuch gekauft oder herstellen lassen, die Ware an die schweizerische Grenzstation Chiasso gesandt, dort umgeladen und alsdann als Seidengaze schweizerischer Herkunft vertrieben. Das deutsche Reichsgericht hat, die Urteile der untern Instanzen bestätigend, die Firma wegen unlauteren Wettbewerbes verurteilt, mit der Begründung „Schweizer Seidengaze“ sei Herkunfts- und nicht Gattungsbezeichnung, und dürfe nur für tatsächlich in der Schweiz hergestellte Ware verwendet werden. Der Gebrauch des Wortes „Schweizer“ für Gewebe, die in Italien hergestellt sind, aber von einem schweizerischen Grenzzort aus zur Verwendung kommen, sei nicht gestattet. — Das Urteil des Reichsgerichtes dürfte allgemeine Billigung finden und in diesem Falle, wo es sich um den Schutz einer Ware handelt, die in gleicher Vollkommenheit wohl nur in der Schweiz hergestellt wird und infolgedessen eines besondern Rufes genießt, auch besonders gerechtfertigt sein.

Litauen. — Zollerhöhungen. Die litauische Regierung hat am 15. Oktober 1931 mit sofortiger Wirkung eine Reihe von

Zollerhöhungen vorgenommen, wovon auch halbseidene Gewebe und Bänder betroffen werden. Die neuen Zölle lauten nunmehr wie folgt:

T.-No.		Mindestzollsatz Litas für 1 kg	
		Neuer Zoll	Alter Zoll
197	Halbseidengewebe, Bänder, Schleifen halbseidener Samt und Plüsch; Seidenwachsleinwand und Wachstuch aus Seide:		
	1. alle, mit Ausnahme der unter Zif. 2 dieser Position genannten	60.—	40.—
	2. Bänder und Schleifen, nicht breiter als 10 cm	80.—	40.—

Rumänien. — Handelsvertrag mit Deutschland. Am 27. Juni 1931 ist zwischen Rumänien und Deutschland ein Handelsvertrag unterzeichnet worden, dessen Inkrafttreten auf den 15. November 1931 vorgesehen ist. Auf den Zöllen für Seidenwaren hat Rumänien folgende Ermäßigungen zugestanden:

T.-No.		Neuer Vertrags-Zoll Lei je	Geltender Zoll 100 kg
aus 206	Gewebe aus reiner Seide, im Gewicht von 200 g je m ² oder mehr:		
	b) gefärbt, auch bedruckt	800.—	1170.—
aus 207	dieselben, im Gewicht von weniger als 200 g bis 120 g je m ² :		
	b) gefärbt, auch bedruckt	1200.—	1830.—
aus 208	dieselben, im Gewicht von weniger als 120 g bis 80 g je m ² :		
	b) gefärbt, auch bedruckt	1500.—	2330.—
aus 209	dieselben, im Gewicht von weniger als 80 bis 50 g je m ² :		
	b) gefärbt, auch bedruckt	2000.—	2950.—
aus 210	dieselben, im Gewicht von weniger als 50 bis 20 g je m ² :		
	b) gefärbt, auch bedruckt	3000.—	4300.—
aus 211	dieselben, im Gewicht von weniger als 20 g je m ² :		
	b) gefärbt, auch bedruckt	4000.—	5400.—
aus 220	Bänder, Borten und Schnüre aus Seide, gewoben oder gestrickt, Meterware:		
	b) gefärbt	1600.—	2300.—

Argentinien. — Zollerhöhungen. Die argentinischen Zollämter sind angewiesen worden, vom 9. Oktober 1931 an auf allen, einschließlich den bisher zollfreien Waren, einen Zollsatz von 10% vom Wert anzuwenden.

Kolumbien. — Einfuhrverbote und Zollerhöhungen. Kolumbien hat für eine große Zahl von Waren, zu denen auch Seidenstoffe gehören, Einfuhrverbote und Zollerhöhungen erlassen. Für Gewebe aus Baumwolle, die bis zu 25% Seide enthalten, Gewebe aus Baumwolle und Seide, in denen die Kette oder der Schuß ganz aus Seide oder ganz aus Baumwolle bestehen, und endlich auch Beuteltuch wird der Zoll verdoppelt. Die anderen Waren fallen unter das Einfuhrverbot, mit Ausnahme der Sendungen, für die bis zum 30. September vom zuständigen

kolumbianischen Konsulat die erforderlichen Fakturen beglaubigt worden sind, und die, wenn sie nach dem 27. September verzollt werden, einem Zuschlag von 100% zu den bisherigen Zöllen unterliegen. Es sind von der Schweiz und

anderen Ländern aus Schiffe unternommen worden, um wenigstens die Waren, die vor dem 30. September auf den Weg gebracht worden sind, vom Einfuhrverbot oder der Zoll-erhöhung zu befreien.

INDUSTRIELLE NACHRICHTEN

Umsätze der bedeutendsten europäischen Seidentrocknungs-Anstalten im Monat September 1931:

	1931 kg	1930 kg	Januar-September 1931 kg
Mailand	554,910	669,550	4,575,850
Lyon	257,155	476,407	3,048,635
Zürich	21,286	26,298	231,447
Basel	8,659	12,988	89,431
St-Etienne	17,331	26,134	151,792
Turin	17,995	18,524	188,127
Como	14,558	23,936	161,180

Schweiz.

Zur Lage in der Leinenindustrie. Die schweizerische Leinen-industriellen richten einen Appell an das kaufende Publikum und an alle Leinwandkonsumenten, sich angesichts der heutigen ernsten Krise in vermehrtem Maße der hochwertigen Erzeugnisse der schweizerischen Leinenindustrie zu erinnern. Es darf nicht unberücksichtigt bleiben, daß die von der einheimischen Industrie hergestellten Produkte eine Qualitätsware sind, für deren Herstellung nur prima Garne Verwendung finden. Wenn heute zum Teil zwischen einheimischer und ausländischer Ware noch Preisunterschiede vorhanden sind, so bestehen diese einzig nur bezüglich der Qualität, indem bei Ware gleicher Qualität heute zwischen in- und ausländischer Produktion keine oder nur unwesentliche Preisunterschiede bestehen.

Zwecks Kenntlichmachung des schweizerischen Ursprungs der Gewebe haben eine Anzahl der dem Verbandschweizerischer Leinenindustrieller angeschlossenen Firmen eine eigene Schutzmarke eingeführt. Demnächst steht die Auszeichnung mit einem allgemeinen schweizerischen Ursprungszeichen bevor. Mehr denn je bedarf die einheimische Industrie in weitestgehendem Maße und zwar die Textilindustrie im besondern, der allgemeinen Unterstützung aller Konsumenten.

Aus der schweizerischen Textilmaschinen-Industrie. Im vergangenen Jahre hat die Firma Gebr. G. & E. Maag ihren ganzen Betrieb in eine neu erstellte Fabrik nach Küsnacht bei Zürich verlegt. Neben den vorbildlich eingerichteten Lager- und Fabrikationsräumen mit den modernsten Bearbeitungsmaschinen sei speziell ein geräumiges Ausstellungslokal erwähnt, wo fast sämtliche Maschinen, die die Firma herstellt, im Betrieb besichtigt werden können. — Neben einer Doubliermaschine, Aufrollmaschine, Tamponiermaschine, Knopfbrechmaschine etc. fällt vor allem der bekannte, neue, drehbare Stoffschautisch auf. Die universelle Drehbarkeit ermöglicht es, die Schauplatte, über die die zu beschauende Ware läuft, in die jeweils günstigste Lage zur Lichtquelle zu drehen. Vorwärts- und Rückwärtslauf, praktische Regulierbarkeit der Stoffgeschwindigkeit, sowie eine vorteilhafte Durchleuchtungsanlage vervollkommen die heute zweifellos modernste Stoffbeschaumaschine. — Weiter ist eine Neukonstruktion der bekannten Legemaschine hervorzuheben. Die verschiedenen Riemenscheiben und Riemen, die die Kraft von der Antriebswelle zur Hauptwelle übertragen, werden bei der neuen Maschine ersetzt durch einen Räderkasten mit Zahnübertragung. Dadurch ist der Kraftverlust auf ein Minimum beschränkt und das zeitraubende Riemeneinziehen ausgeschaltet. Besonders hervorzuheben ist auch eine Sperrvorrichtung des Anlagers in Verbindung mit den Abrollförderwalzen. Die Maschine kann nicht in Gang gesetzt werden, bevor die drei Abrollförderwalzen eingeschaltet sind. Dadurch ist die Gefahr des Zerreißen des zu bearbeitenden Stückes behoben. Im ganzen ist die Maschine gegenüber der früheren Konstruktion viel einfacher und rationeller gebaut, so daß auch der Preis wesentlich herabgesetzt werden konnte. Wir empfehlen eine Besichtigung dieser neuesten Maschinen im oben erwähnten Ausstellungslokal der Firma Gebr. Maag.

Betriebseinstellung einer Seidenstoffweberei. Die Seidenstoffweberei Höngg, ein Unternehmen der alten und ange-

Betriebs-Uebersicht der Seidentrocknungs-Anstalt Zürich

Im Monat September 1931 wurden behandelt:

Seidensorten	Französische. Sylve, Brousse, Tussah etc.	Italienische	Canton	China weiß	China gelb	Japan weiß	Japan gelb	Total	September 1930
	Kilo	Kilo	Kilo	Kilo	Kilo	Kilo	Kilo	Kilo	Kilo
Organzin	1,621	2,009	—	19	106	—	—	3,755	6,461
Trame	—	283	—	395	51	805	—	1,534	2,871
Grège	1,159	941	—	903	—	992	8,259	12,254	12,503
Crêpe	—	1,025	2,718	—	—	—	—	3,743	4,463
Kunstseide	—	—	—	—	—	—	—	4,656	938
Kunstseide-Crêpe .	—	—	—	—	—	—	—	611	754
	2,780	4,258	2,718	1,317	157	1,797	8,259	26,553	27,990
Sorte	Titrierungen		Zwirn	Stärke u. Elastizität	Nach- messungen	Ab- kochungen	Analysen		
	Nr.	Anzahl der Proben	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.		
Organzin	68	1,890	15	25	—	—	—	Baumwolle kg 6 Wolle " 5	
Trame	46	1,122	4	14	—	1	1		
Grège	292	9,010	—	2	—	5	2		
Crêpe	19	648	60	1	—	—	43		
Kunstseide	43	985	16	13	—	—	14		
Kunstseide-Crêpe .	25	388	31	19	—	—	12		
	493	14,043	126	74	—	6	72	Der Direktor: Bader.	